

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

### **25. MAI 2020 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19**

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 24. Mai 2020;

Aufgrund der am 25. Mai 2020 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der sehr schnellen Entwicklung der Lage in Belgien und den angrenzenden Staaten, und aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die auf der Sitzung des Nationalen Sicherheitsrates vom 13. Mai 2020 beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zu erneuern und andere anzupassen;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12., 17. und 27. März 2020, am 15. und 24. April 2020 und am 6., 13. und 20. Mai 2020 zusammengetreten ist;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen

Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, dass die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In der Erwägung der Erklärung des Regionaldirektors der WHO für Europa vom 16. April 2020, in der betont wird, dass Europa trotz der Abschwächung in einigen Ländern der am stärksten betroffene Kontinent bleibt, und in der diese Länder ermutigt werden, trotz der Komplexität, der Unsicherheiten und der Fragen über die Dauer und die zu bringenden erforderlichen Opfer in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen und eine angemessene Strategie zu verfolgen, die gewährleisten muss, dass die Übertragung des Virus unter Kontrolle gehalten wird und dass die Maßnahmen zur Lockerung der Beschränkungen und im Hinblick auf den Übergang zu einer "neuen Normalität" von den Grundsätzen der Volksgesundheit bestimmt werden;

In Erwägung der Verbreitung des Coronavirus COVID-19 auf dem europäischen Gebiet und in Belgien; dass die Gesamtzahl der Ansteckungen weiter ansteigt und dass eine neue Krankheitswelle um jeden Preis vermieden werden muss;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 offenbar von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund oder Nase erfolgt;

In Erwägung der Anzahl erkannter Infektionsfälle und der Anzahl Todesfälle in Belgien seit dem 13. März 2020;

In Erwägung der Stellungnahme des CELEVAL;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und KMB vom 22. April 2020;

In der Erwägung, dass das gesamte nationale Hoheitsgebiet von der Gefahr betroffen ist; dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kohärent sind, wodurch ihre Effizienz maximiert wird;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen;

In der Erwägung, dass eine polizeiliche Maßnahme zur Auferlegung eines Versammlungsverbots folglich unerlässlich und verhältnismäßig ist;

In der Erwägung, dass das vorerwähnte Verbot dazu führt, dass einerseits die Anzahl akuter Ansteckungen verringert wird und folglich den Intensivstationen ermöglicht wird, die am schwersten betroffenen Patienten unter bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen, und dass andererseits den Forschern mehr Zeit gegeben wird, um effiziente Behandlungsmethoden und Impfstoffe zu entwickeln;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, um die Ausbreitung des Virus weiterhin einzudämmen, die Maßnahmen zur Einschränkung von Fahrten und Ausgängen und die Maßnahmen des Social Distancing zu verlängern, jedoch gleichzeitig einige zusätzliche Lockerungen vorzusehen, um diese Maßnahmen schrittweise aufzuheben; dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies aber auch bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren Maßnahmen nie ausgeschlossen werden kann;

In der Erwägung des Berichts der Expertengruppe für die Exit Strategy (GEES) vom 22. April 2020, der ein stufenweises Konzept für die schrittweise Rücknahme der Maßnahmen enthält und sich hauptsächlich auf drei wesentliche Aspekte stützt, und zwar das Tragen einer Maske, Testing und Tracing; dass der Bericht ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit, der Erfüllung pädagogischer Aufträge im Bereich des Unterrichtswesens und der Wiederaufnahme der Wirtschaft anstrebt; dass die GEES aus Experten aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt ist, insbesondere aus Ärzten, Virologen und Wirtschaftsexperten;

In Erwägung des Gutachtens der GEES;

In Erwägung des Phönix-Plans für einen Neustart des Handels von Comeos;

In Erwägung des "Leitfadens für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse;

In Erwägung der Konzertierung vom 22. Mai 2020 im Konzertierungsausschuss;

In der Erwägung, dass aufgrund der Entwicklung der Zahlen in Bezug auf Neuansteckungen nunmehr auch die Wiedereröffnung bestimmter Außenspielfläche unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden kann;

In der Erwägung, dass die zuständigen Behörden unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, das Social Distancing einzuhalten, jeden Ansturm auf touristische oder andere Orte verhindern müssen;

Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

**Artikel 1** - Artikel 1 § 7 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

"§ 7 - Einrichtungen im kulturellen, festlichen, rekreativen, touristischen und sportlichen Bereich und im Hotel- und Gaststättengewerbe sind geschlossen.

Das Terrassenmobiliar des Hotel- und Gaststättengewerbes ist drinnen zu lagern. Lieferungen von Mahlzeiten und Gerichte zum Mitnehmen sind erlaubt.

Unternehmen dürfen keine kulturellen, festlichen, rekreativen, touristischen oder sportlichen Aktivitäten organisieren.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen geöffnet bleiben:

1. Hotels und Aparthotels, mit Ausnahme eventueller Restaurants, Versammlungsräume und Freizeiteinrichtungen,

2. die notwendigen Infrastrukturen für die Ausübung körperlicher Betätigung im Freien, die nicht zu Körperkontakt führen, mit Ausnahme von Umkleideräumen, Duschen und Cafeterien,

3. kulturelle Sehenswürdigkeiten,

4. Natursehenswürdigkeiten,

5. Nachbarschaftsspielplätze im Freien, die der Aufsicht einer lokalen Behörde unterliegen,

6. große Außenspielplätze in Parks, die der Aufsicht einer lokalen Behörde unterliegen.

In Abweichung von Absatz 1 sind Bibliotheken geöffnet.

Die in Absatz 4 Nr. 3 erwähnten kulturellen Sehenswürdigkeiten sind:

- Museen,

- historische Gebäude und Denkmäler,

- Burgen und Schlösser.

Als "Museen" gelten:

- Strukturen, die von mindestens einer der folgenden Körperschaften, nämlich der Föderalregierung und der föderierten Teilgebiete, als Museum oder Kunsthalle anerkannt sind,
- ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und deren Entwicklung, die das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und ihrer Umwelt zu Studien-, Bildungs- und Vergnügungszwecken erwerben, bewahren, erforschen, vermitteln und/oder ausstellen durch Ausstellungen, Aktivitäten für die Öffentlichkeit und wissenschaftliche Publikationen oder zur allgemeinen Bekanntmachung, die alle von Fachleuten organisiert werden.

Die in Absatz 4 Nr. 4 erwähnten Natursehenswürdigkeiten sind:

- Gärten,
- Parks und Naturreservate,
- Zoos und Tierparks.

Für Besuche der in Absatz 4 Nr. 3 erwähnten kulturellen Sehenswürdigkeiten gelten folgende Bedingungen:

- Die Besuche erfolgen allein oder in Begleitung von Personen, die unter demselben Dach wohnen.
- Die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, werden eingehalten.
- Ein System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon wird eingerichtet.
- Pro 15 m<sup>2</sup> ist ein Besucher erlaubt.
- Eine maximale Anzahl Besucher pro Zeitfenster wird festgelegt.
- Ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung wird erstellt und die Begleitung der Besucher wird vorgesehen.
- Das Personal ist für die Kontrolle der Einhaltung der Regeln des Social Distancing verantwortlich.
- Eventuelle Geschäfte müssen die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Regeln einhalten.
- Eventuelle Cafeterien, Restaurants, Attraktionen und Spielplätze sind geschlossen, mit Ausnahme von Außenspielflächen unter der Aufsicht des Betreibers, der ein zu hohes Besucheraufkommen verhindern muss.
- Das didaktische Material muss nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Für Besuche der in Absatz 4 Nr. 4 erwähnten Natursehenswürdigkeiten gelten folgende Bedingungen:

- Die Besuche erfolgen allein oder in Begleitung von Personen, die unter demselben Dach wohnen.
- Die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, werden eingehalten.
- Ein System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon wird eingerichtet.
- Pro 10 m<sup>2</sup> öffentlich zugängliche Fläche ist ein Besucher erlaubt.
- Eine maximale Anzahl Besucher pro Zeitfenster wird festgelegt.
- Ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung wird erstellt und die Begleitung der Besucher wird vorgesehen.
- Das Personal ist für die Kontrolle der Einhaltung der Regeln des Social Distancing verantwortlich.
- Eventuelle Geschäfte müssen die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Regeln einhalten.
- Eventuelle Cafeterien, Restaurants, Attraktionen und Spielplätze sind geschlossen, mit Ausnahme von Außenspielplätzen unter der Aufsicht des Betreibers, der ein zu hohes Besucheraufkommen verhindern muss.

Für Besuche der in Absatz 4 Nr. 5 erwähnten Spielplätze gelten folgende Bedingungen:

- Die Besuche sind Kindern im Alter bis zu 12 Jahren einschließlich vorbehalten.
- Erwachsene, die die Kinder begleiten, halten die Regeln des Social Distancing ein, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen.

Für Besuche der in Absatz 4 Nr. 6 erwähnten Spielplätze gelten folgende Bedingungen:

- Die Besuche sind Kindern im Alter bis zu 12 Jahren einschließlich vorbehalten.
- Auf dem Spielplatz dürfen höchstens 20 Kinder gleichzeitig anwesend sein.
- Erwachsene, die die Kinder begleiten, halten die Regeln des Social Distancing ein, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen."

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am 27. Mai 2020 in Kraft.

Brüssel, den 25. Mai 2020

P. DE CREM